

RS OGH 1985/1/16 1Ob690/84, 4Ob606/87 (4Ob607/87), 7Ob533/88, 9Ob133/98v, 2Ob95/98d, 5Ob188/00h, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1985

Norm

ABGB §1167

ABGB §1168

ABGB §1168a

Rechtssatz

Hat der Besteller infolge Lieferung ungeeigneten Stoffes oder durch seine Anweisungen über die Ausführung des Werkes selbst den Erfolg vereitelt oder den mangelhaften Erfolg herbeigeführt, scheidet im gleichen Umfang jede Gewährleistung des Werkunternehmers aus, wenn diesem eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Warnpflicht nicht zur Last fällt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 690/84
Entscheidungstext OGH 16.01.1985 1 Ob 690/84
Veröff: SZ 58/7 = JBl 1985,622
- 4 Ob 606/87
Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 606/87
- 7 Ob 533/88
Entscheidungstext OGH 24.03.1988 7 Ob 533/88
Auch; Beisatz: Eine Verletzung der Warnpflicht nach § 1168 a ABGB setzt ein Verschulden des Unternehmers voraus. (T1)
- 9 Ob 133/98v
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 Ob 133/98v
Auch; Beisatz: Trägt der Werkunternehmer bei erfolgter Warnung oder nicht offenbarer Untauglichkeit des beigestellten Stoffes oder nicht offenbarer Unrichtigkeit der Anweisungen die Gefahr nicht einmal bis zur Übernahme des Werkes, sondern behält den Anspruch auf das volle Entgelt, auch wenn das Werk aus diesem Grunde mangelhaft oder überhaupt nicht zustandegekommen ist, so scheidet im gleichen Umfang auch jede Gewährleistung des Werkunternehmers aus. (T2)
- 2 Ob 95/98d

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 Ob 95/98d

Vgl auch; Beisatz: Den Werkunternehmer trifft im Sinn des § 1168 ABGB die Pflicht, den Besteller zu warnen, wenn der Gegenstand, an dem oder mit dessen Hilfe das Werk herzustellen ist, zur Erbringung des Werkes offenbar untauglich ist. Dabei ist der Unternehmer auch zur verkehrsüblichen Prüfung des Beitrags des Bestellers verpflichtet. (T3)

- 5 Ob 188/00h

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 188/00h

Auch

- 6 Ob 193/02d

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 6 Ob 193/02d

Auch; Beis wie T1

- 2 Ob 52/03s

Entscheidungstext OGH 27.03.2003 2 Ob 52/03s

Vgl auch; Beisatz: Keine Gewährleistungspflicht des Unternehmers besteht nur insoweit, als in die Unternehmersphäre eingegriffen wurde. Im Übrigen ist für die Mängelfreiheit eines vom Besteller vorgegebenen und vom Unternehmer gelieferten Stoffes zu haften. (T4)

- 8 Ob 59/12b

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 Ob 59/12b

Auch

- 7 Ob 119/13w

Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 119/13w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0021932

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at